

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für EAT AND CONCEPT, Manfred Baumann

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Vereinbarungen zwischen EAT AND CONCEPT und den Vertragspartnern oder Veranstaltern. Daneben gelten ebenfalls zwingende gesetzliche Bestimmungen.

2. Leistung, Preise, Zahlung

1. Der Caterer ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Caterer zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Caterers zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Caterers an Dritte, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Vertragspartner genehmigt wurden.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Rechnungen des Caterers sind binnen 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Caterer berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Caterer des einen höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn wird eine Mahngebühr von EUR 10,00 erhoben.
5. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der schriftlichen Bestätigung wird ab einem Nettoauftragswert von 1.000 Euro eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme sofort oder spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig, weitere 25% bis 10 Tage vor der Veranstaltung. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

3.

a. Rücktritt des Vertragspartners, Stornokosten, Rücktrittspauschale

Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und Caterer getroffen wurden, hat der Caterer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Der Caterer hat die Wahl gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen.

Eine kostenfreie Stornierung der bestellten Leistungen ist bis zu 30 Tagen vor der Veranstaltung möglich.

Die Rücktrittspauschale beträgt bei einem Rücktritt vom 29. bis zum 7. Tag vor der Veranstaltung 50% des vertraglich vereinbarten Betrages für Speisen und Getränke sowie 50% der Kosten für Material, Dekoration und Personal.

Bei einem Rücktritt unter 7 Tagen und bis zu 3 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 75% des Betrags für Speisen und Getränke und 100% auf alle anderen vertraglich festgelegten Kosten.

Ein Rücktritt unter 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird mit 100% auf die kompletten Kosten in Rechnung gestellt.

Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

Abgeschlossene Verträge für Räumlichkeiten werden nach den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Vermieters gehandhabt.

b. Stornoregelung im Tagesgeschäft – reine Essensbestellungen (siehe Cateringmappe - Preisliste)

Bei Standardbestellungen (alle Angebote unter der Rubrik: Seminar- & Konferenzservice, Fingerfood, Getränke) bis zu einer Personenanzahl von 10 Teilnehmern sind kostenlose Stornierungen bis 24 Std. vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach werden 100 % der Auftragssumme fällig.

Bei Buffets-Menüs, warmen Speisen, sowie Sonderbestellungen und Bestellungen über 10 Personen bitten wir Sie, Ihre Stornierung bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Bei Stornierung bis 2 Tage vor der Veranstaltung werden 30 %, bis 1 Tag vor der Veranstaltung 80 % und danach 100 % der Auftragssumme von Speisen und Getränken als Stornogebühr verrechnet, jeweils zuzüglich der Kosten der bereits getroffenen Vorbereitungen. Allfällige an uns gerichtete Stornoforderungen werden ebenfalls weiterverrechnet.

4. Änderungen der Teilnehmerzahl

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Caterer gegenüber bei Bestellung eine voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Caterer bis spätestens vier Werktage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.
2. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist der Caterer berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

5. Warenangebot

Das Angebot von EAT AND CONCEPT ist saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich EAT AND CONCEPT den Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor. Das Warenangebot ist als Vorschlag zu betrachten, den EAT AND CONCEPT gerne in jeder von den Kunden gewünschten Art und Weise verändern kann.

6. Lieferung

Dem Veranstalter bzw. Auftraggeber steht es frei, die Qualität und Menge der gelieferten Ware bei Anlieferung, jedoch spätestens vor Veranstaltungsbeginn zu überprüfen. Reklamationen müssen ausnahmslos schriftlich ergehen und die Reklamation ist sowohl vom Verantwortlichen von EAT AND CONCEPT als auch vom Verantwortlichen des Auftraggebers zu unterzeichnen, andernfalls gilt die Lieferung vom Auftraggeber als akzeptiert. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Gegenständen.

Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Auftraggeber. Allfällige Schäden oder Verlust sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Reklamation

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Lieferung sofort zu prüfen und äußere Beschädigungen unmittelbar anzuzeigen. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die äußere Beschaffenheit der Sendung, er ist ebenfalls gehalten, die gelieferten Mengen und ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen sofort, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Ware erhoben werden.

Die Mängelrüge muss sofort fernmündlich, fernschriftlich oder durch E-Mail erhoben werden. Bei bloßer fernmündlicher Mängelrüge ist eine anschließende schriftliche Bestätigung durch den Kunden erforderlich.

Jede Mängelrüge oder Gewichtsbeanstandung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die gelieferte Ware weiterverarbeitet oder damit begonnen hat. Nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bemängelte Ware gilt als genehmigt.

8. Haftung des Vertragspartners für Schäden an geliehenen Gegenständen

Der Vertragspartner haftet für den Bruch oder Verlust von geliehenen Gegenständen.

Eventuelle Kosten werden an den Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Vereinbarung weiterberechnet.

9. Abrechnung des Personals

Das Personal wird außerhalb der jeweiligen Pauschalen nach dem tatsächlichen Einsatz berechnet.

10. Abrechnung der Getränke

Die Getränke werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Angebrochene Flaschen/Fässer werden komplett in Rechnung gestellt.

11. Rechts- und Gerichtsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis mit EAT AND CONCEPT wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Frankfurt am Main vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf dieses Geschäftsverhältnis zurückgehen, gelangt deutsches Recht zur Anwendung.

12. Weitere Regeln und Bestimmungen

Der Vertragspartner von EAT AND CONCEPT bestätigt die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Angebotsbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner, Teilnehmer der Veranstaltung, Besuch und Gästen des Hauses zu gewährleisten.

Alle Vereinbarungen mit EAT AND CONCEPT bedürfen der Schriftform.

Verkehrswege und Zutritte zu Veranstaltungen müssen für EAT AND CONCEPT frei sein und dürfen nicht verstellt werden. Der behördlich genehmigte Fassungsraum einer Veranstaltung darf nicht überschritten werden.

13. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen einer solchen Regelung, zu treffen, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung im Rahmen des rechtlich zulässigen weitest möglich entspricht. Gleiches gilt auch im Falle einer Regelungslücke.